Zeitschrift des Verbandes Deutscher Berufsfeuerwehrmänner

Nummer 14

Berlin, den 4. April 1931

23. Jahrgang

feuerschutz in Warenhäusern

er preußische Minister für Dolkswohlsahrt hat gemeinsinn mit dem Minister für handel und Gewerbe und dem Minister des Innern dem Landtag (Drucklache Ir. 532) den "Entwurf der in Aussicht genom menen neuen Dorschriften über die lalage, Tinrichtung und Betrieb von Warennd Geschäftsbäusern" unterbreitet. Ju diesem Antrag ei der "Unterausschuß des Ausschuß usschlassen Ander and Gewerbe" im Preußischen Landtag am 26. Januar 1931 nd. 5. Februar 1931 Sachversändige und Interessentengruppen ihren des Lund Gewerbe" eine Stellungnahme von Interestenvenverbänden zugegangen. An dieser St llungnahme, die sich zem sachlich zweisellos berechtigte Forderungen der Minister gen sachlich zweisellos berechtigte Forderungen der Minister "Auskunfts- und Jentralstelle für Ceiter und zernenten des Feuerschutz- und Sicherbeits-enstes industrieller Unternehmen" trägt

er preußische Minifter für Dolkswohlfahrt bat gemein-

Die Forderungen, die von den Intereffenten in der Aussprache getragen wurden und die auch in der Eingabe besonders betont Den gipfeln vor all m darin, daß der vorgelegte Entwurf weit das hinausgehe, was der Candtag gesordert habe. Der Ander Wirtschaftspartei babe seinerzeit ausdrücklich verlangt, alle geeigneten Maknahmen getrossen würden, die die Feuerin den Warenhäusern gemabrleiften. Der Entwurf bamolle eine Dolizeiperordnung für Waren- und & ichafts er ichaffen, die mahriceinlich niemand gewünscht hat. Dem bliabrtsministerium wird also ein Dorwurf deshalb gemacht, es die Sicherheit ber B fucher in großeren Derhaufsraumen de nur in den Warenbaufern fcaffen will, fondern überall dort, e notwendig ericeint. Wer die Brandberichte aus den Cageslangen und in der Jadpreffe verfolgt, wird anerkennen muffen, de Gefährdung ber Befucher, der Belegichaft und der Hachbarit nicht davon abhängig ist, von wem ein Derkaufsunternehmen leben wird, sondern daß diese Gesährdung überall dort besteht. der Betriebsführung bestimmte Sicherheitsvorkehrungen bleiben

aß die Abanderungsvorfdlage jum Teil von falfden Doran der konnerungszoriginge zum den von jatigen dorungen ausgehen, ergibt lich schon daraus, daß sie einerseits
ibehaltung des "Allgemeinen Landrechts für die
äischen Staaten" vom 5. Februar 1794 und des "Geis über die Polizeiverwaltung" vom 11. Mätz
ellen und troßdem über die Engherzigkeit nachgeordneter Beikligen führen. Das ist dach gerode der Dortoil den der Kloge führen. Das ift doch gerade der Dorteil, den der rf einer Poligeiverordnung über Anlage, Einrichtung und 5 von Waren- und Geschäftshäusern erstrebt, daß sie als r für die von den guftandigen Stellen gu erlaffenden Poligei-Inungen gilt und im Einzelfall nicht mehr nach Belieben dilt werden, weil für ben Derkehr mit leicht brennen Flüffigkeiten, für die Derarbeitung und Derkehr mit Zellhorn usw. bereits Musterpolizei-Bungen bestehn und die im Entwurf vorliegende als Er-ma derselben für Waren- und Geschäftshäuser gedacht ist. Ge-ebauser mit mehr als 1500 Quedratmeter behauter Fläcke, men leicht brennbare Waren nicht, ober bronnbare nicht in erem Umfange lagern, wird es kaum geben. Ift dies aber der 1. ober find die Derkaufsräume in Einzelräume aufgeteilt Belbaus mit Muftergimmer), fo kann nach & e des Entwurfes iens erteilt werden, wenn die Abweidungen von den Dor-eifen mit dem öffentlichen Interess vereindar sind.

Einverftonden kann man damit fein, daß in & 2 Creppen, Bernipredroume, Doid- und Abortraume u. bal nicht gu Derkaufs. und Arbeitnehmerraumen gegablt werden Jur

Daketablagen, Expeditions- und Packräume wird diese Forderung nicht mehr gebilligt werden können, weil dort ftandig Dersonal beschäftigt und Dublikumsverkehr mabrend der Derkaufszeiten porhanden ift. Unmöglich ericeint auch die gu § 4 erhobene Forderung, daß in die Grundriffe der Gefchoffe die Breitengahlen der hauptverkehrswege nicht einzutragen find. Die Angabe diefer Breitengablen ift erft nach Erteilung des Baufcheines porgefeben. Dak für die Breite der hauptverkehrsmege ein Nachtrags-Genehmi-Dag für die breite der hauptverkortswege ein tlagitrags-voenkomigungsschein ausgestellt wird, erschrint ebenfalls unerläftlich, wenn Wilkier vermieden werden soll. Ueber Beschwerden gegen Etteilung von Dispense (§ 6) soll eine Zentrasstelle beim Wohlsabetsministerium entscheiden. Diese Forderung wäre dann berechtigt, wenn es bei ihrer Durchführung möglich ware, bei den Ober-prafibien Personal einzusparen. Ob bies möglich ift, lagt fich obne Kenntnis der Derwaltungspragis nicht beurteilen, erscheint aber ausgeschlossen, solange die allgemeine Zuständigkeit nicht geändert wird. Nicht zu verkennen ist jedoch, daß Einheitlichkeit der Entscheidung erstrebt werden muß. Dafür würde aber auch genügen, wenn Streitfragen, die noch nicht grundsählich geklärt sind, zur herbeiführung einer grundsählichen Entscheidung sowohl aus Antrag wie auf Entscheidung des Oberprasidenten an das Minist rium für Dolkswohlfahrt abgegeben murben.

3u § 7 wird Beseitigung ber Bestimmung gefordert, daß Außenwande, die Deffnungen enthalten, von gleichen Augen-wänden mindeftens 10 Meter, bei mehr als 5000 Quadratmeter Grundflace mindeftens 15 Meter, bei mehr als 10 000 Quadratmeter Grundsläche mindestens 20 Meter entsernt sein mussen und zu § 8 die Beseitigung der Bestimmung, daß Derkaufsräume über dem 4. Stock hinaus unzulässig, Arbeitnehmerräume nur dann zugelassen sind, wenn mindestens eine Sicherbeitstreppe vorhanden und das haus gesprinklert ist. Aus den Sicherheitsvorschriften wird ein Bauverbot konstruiert. Ueber die Stockwerksgahl foll die Baupolizei entideiden. Cast fie bobere Stockwerke nicht zu, weil fie die Derantwortung für das nicht übernehmen kann was geichaffen werden foll, ift fie engbergig. Dann foll die Entscheidung bes Ministers berbeigeführt werden, der nach dem Willen der Befdwerdeführer gu entideiden hat, weil Dorfdriften nicht beiteben. Ueber Drencher- und Sprinkleranlagen liegen aus allen Candern reichlich Erfahrungen vor. Die Jeuerversicherer gewähren auf vorschriftsmäßige Sprinkleranlagen 60 Proz. Rabatt. Die mit ihnen gemachten Ersabrungen müssen also doch bester sein, als die Waren-und Geschäftshäuser-Interessent in ihrer Eingabe zugesteben

wollen, denn die Feierversicherer sind gewöhnt, ihre Pramien ge-wisenhaft zu kalkulier n. Diese Berechnung der Pramien wird, neben der erftrebten Sicherheit, bei Beurteilung der vorgeschenen

Dorfdriften Beachtung finden muffen. Einverstanden kann man mit ber Forderung fein, daß im Kellergefchof auch Derkaufsräume eing richtet werden können nneingeschränkte Benugung kann aber auch bier kaum gugelaffen werden. Neben der von den Intereffenten gugeftandenen ausreichenden Beleuchtung, Be- und Entluftung und einer Sicherheitstieppe wird noch entsprechende feuersichere Unterfeilung gesordert werden muffen, Kellerbrande bieten der Feuerwehr besonders große Schwierigheiten. Die Katastrophe bei Sarotti bat gezeigt, wobin es führen kann, wenn das Kellergefcok uneingefdrankt ausgenutt wird. Diefe Gefahrdung konnte in Waren- und Geichaftshau'ern verantwertet werden. Jeuerfeste Unterteilung und fichere Derkehrswege muffen also auch für das erfte Kellergeichof ge-fordert werden. Leicht brennbare Waren in größeren Mengen und unbeschränkte Cogerung von Warenvorraten in Kellern unter ber Erdoberfläche und Verbindung dieser Keller mit den ober a Geschoffen durch fenerbeifendige Eroppen und Jahrftublichächte wird ebenfells nicht gugelassen werden können. Die Warenlag rung in Tiefhellern konnte vielleicht jug laffen werben, wenn die Lagerung

205

.br 11 Ju

ente !

45rl

iej ájá

·hin

. :52

.line

mel

trei

er ra

: 1

1:

auf beftimmte Waren befchrankt ift und Derbindung mit den oberen Gefcoffen nur über eine Sicherheitsichleufe vorhanden ift.

Beanftandet wird auch, daß fur fofe, die für Juhrwerks-verhehr gum Auf- und Abladen mahrend der Derkaufszeit benugt werden, großere Abmeffungen gefordert werden hannen (§ 9), weil die Derwendung von fofen keiner baupolizeilichen Bestimmung unterliegt. Dag der fof denjenigen nicht zum Derhangnis werden darf, die übr die notwendigen Ausgänge im Engenblich der Gefahr nach dem thof abfluten und folglich neben dem Buhrmerks. verkehr auch noch Raum für den Derficht des Publikums beiteben verkehr auch noch Raum für den Derkehr des Publikums bestehen muß, ist doch dringend notwendig. Cerade nach der Richtung ist Derbosserung notwendig, daß in höfen auch die sür die erfolgreiche Durchsährung eines Cöschangriff sonotwendige Ordnung berrscht. Ob Durchsahrung in solchen Hösen, die nach den Bauordnungsvorschriften ersorderlich sind, eine höhe von 3.50 Meter haben nüßen, mag fraglich sein. An der Breite von 3.50 Meter – aben nicht in der Eingabe gesorderte von 2,50 Meter – wird sedoch seingehalten werden müßen. Ein Fuskels von Schulturer Breize wird dert nicht entbehrt werden können, wo bei Waren und Gelchäftstäusern von nicht als 15 000 dundratmeter Fläche in der Ausgangsbreitenberechnung berücklichtiate Ausgänge nach höfen führen gangsbreitenberechnung berücklichtigte Ausgänge nach höfen führen und von diesen höfen die Besucher die Strafe gewinnen massen. Im Falle eines Brandes darf der Abstrom der Besucher über höfe und Jufahrtsstraßen durch das Anrücken der Fenerwehrschrausen nicht bolliftendig unterhynden werden. Auch daran wird i stigebalten werden müssen, daß (§ 10) Stufen innerhalb der hauptgabalten werden musen, das is ich Stufen ungefählig find, zwischen Derkaufsräumen ungefählig sind, zwischen Decke und Gberkaute-Fenier ein feuerbeständig er Streifen von Jonatimeter notwendig ist, Derkaufsräume von Arbeitnehmerräumen seuerbeständig zu trennen sind, die Zwischenwände zwischen Arbe tnehmerraumen und bleinen Cagerraumen feuerhemmend fein muffen. Dag Derichtage für Arbeitnehmer- und Buroraume ohne fen rhommenden Abichlug in die einzelnen Derhauf bam Arbeitnebmerraume eingebaut werden konnen, fiebt der Enteuers bereits vor. Anerheinung wird finden moffen, daß der Jeuerschutiftelfen ton ! Meter Breite zwischen Oberkant: Sturg eines Fenfers und Gerhante-Fenjterbrüftung des darüberliegenden Geldoffes durch Balbonturen unterbrochen werden kann, weil der vorgebaute Balkon erhöhte Siderbeit gegen das Ueb rgreifen des Feuers bietet und die Uebertragungegefahr in diefem Salle bober liegt, als Oberkante Jenjierbruitung.

Richt ju b'lligen ift die ju § 11 erhobene Forderung, bag Doretiger ju v utgen in die zu g 11 erhovene Forderung, dag Dorschriften über Brandmauern und Brandabidnitte überhaupt nicht g troffen werden Daß Geschäftsräume von mehr als 2500 Mundratmeter Grundsläche — mit der zu § 2 bereits rorgeschenen Erleichterung — in Abständen von 50 Meter Brandmauern er balten müssen, Cagerräume und Werkstätten in Brandabidnitte nun sol sin Kesten 200 in Kesten 200 für Grendschunder aufenteilen und in Genon Sco (in Kellern 500) Quadratmeter aufzuteilen und in Ge-Icaftsraumen von mehr als 1000 Quadratmeter Grundflache schäftsräumen von mehr als 1000 Cuadratmeter Grundsläche Feuerschürken anzubringen sind, wird im Interesse des Feuerschutes nicht nachgelossen werden können. Auch die Begrenzung überoeckter Lichtböse (§ 12), wonach die Fläche der offen zusammentingenden Geschosses von Ausbratmeter nicht übersteigen und Lichtboswände nur 12 mal so hoch sein dursen, wie der Lichtbosweit ist, erscheint notwendig. Ebenso, daß Caserien unverbrenzliche Brüsungen und bei mehr als 100 Cuadratmeter Inschodensläche an beiden Enden se einen Jugang erhalten. Nicht einzuseben ist auch marum Rolltrevven anders behandelt werden sollen mie ift auch, warum Rolltreppen anders behandelt werden sollen wie endere Verbindungswege von Stockwerk zu Stockwerk. Richtzugeben ift der Beanstandung in Absat 3, daß Raume, die nur von dem darüber oder darunterliegenden Gefchof über eine Treppe gu ganglid find, praktifd nicht nusbar ju maden find. fier wird die Julaffung von Durchbruchen mit fenerbeftandigen Tur n nicht verneint werden konnen. Ob die geforderte Erbohung der Hache biefer Raume von 200 auf 600 Quadratmeter möglich ift, wird von der Art der Dermendung abhängig fein und folglich auf den Weg der Dispens verwiesen werden muffen.

Aus \$ 13 follen die Doridriften über Gestaltung der Wand. ron Durchgungen und Durchfahrten gestrichen werben, weil fie nicht in die Bauordnung gehören. Berechtigt ift fedoch die Forderung, ju klann, ob foje, die mit der Stroke burch Durchjobet u nicht in Derbindung fieben, überhaupt nicht betreten werden ducfen Ber wird klarzuftellen fein, daß "not wend ige Ausgange" ifis-fon 31 nicht auf fofe munden durfen, die keine Derbindung mit der Strafe beben. Gong unmöglich ist aber, deraus, das im Erderschie beiben. Gong unmöglich ist aber, deraus, das im Erderschie mindertens 2 Ausgänge — einer kann sozer nach dem bist fibren — vorbanden sein müssen und von diesen Ausgängen kein Punkt des Erdaesslosses mehr als 25 Meter — bei nur einer taam. Ingang mehr als 15 Meter — entjernt fein darf, zu konstruieren.

daß bei Durchführung diefer Forderung von einer 20-M: ter-Front

nur noch 7,65 Meter für Schaufenfter übrig bleiben murben.
Die für die Ausgangsverhältnife im Erdgefchog vorgefebenen Dorfdriften konnen nicht als ju weitgebend bezeichnet werde Auch die Dorschrift (§ 14) ift berechtigt, daß im Intereffe der Siche heit notwendige Ereppen in jedem Gbergeschoft in höchste 23 Meter — bei nur einseitiger Erreichbarkeit in 15 Meter Entfernung erreidibar fein muffen. Die Brandkataftrophe Raufhaus Printeps-Paris u. a. beben bewiesen, daß g rabe bit Rusgangsmöglichkeiten bei Kataftrophen die größte Rolle fpiele Cang unmöglich ift auch die in der Eingabe aufgestellte Fordern, Sicherheitetreppen aus Geschoffen, die mit den Leitern der Jene mehr nicht erreichbar find, nur bis gur Reichweite ber Fenerme leifern gu führen. Das foll die Feuerwehr mit din aus bief Gefcoffen abflutenden Menfchen auf ihren Ceitern? Diefe Siche: beitetreppen muffen neben den für tieferliegende Gefcoffe no: wendigen Creppen bis ju den Ausgungen geführt merben,

wendigen Creppen bis zu den Ausgüngen geföhrt werden.
Daran, daß Schaufenfter, die neben Ausgüngen liegen, gig die Eschäfteräume feuerbeitändig abzutrennen such (§ 16), we ebenfalls seitgebatten wirden müssen. Die gesorderte Abtrenne durch Spiegeldrabtglas ist zu dann zusässte, wenn dieses sen kehändig ist. Es muß dasür gesorat sein, daß Ausgäuge nicht dur Flammen veripertt werden, die aus Schausenstern in den Ra schlegen. Höber als die Werbung der Kundin muß diene Sicherfigeben. Die Andringung eines Schattungsschwess (§ 17) in unittelbarer Röbe der Lauvisschalten wird als Cheorie abgeseh mittelbarer Hafe der Caupticalttafel mirb als Cheorie abgeleb obnobl diese Anbringung sicher nicht viel kofter. Eroge Beleitungekörper sollen gur Sicherung nicht mehr an "senerbeständige fo dern an "unverbrennlichen" Bauteilen aufgebängt werden. U mit der Einfahrung diefes neuen Pegriffs erffrebt wird, fant nicht vermaten. Die beigegebene Begrundung gre it far cle 3 nicht vermaten. Die veigegevene vegrunding gre is jar eine za nich bier start doniben. Umform einit Gelichalter gibt es üt haupt nicht. Dielleicht find Trantsformatoren gemeint", belei uns die Derfasser vielfagend, um damit den Nachweis zu sich das derartige Anlegen auch in Kollern unter Waren- und fcajteraumen untergebracht merben konnen. Rud Transparimajistaumen untergeoragi meroen konnen. kinaj Ermspurdie an Kreuzungspunkten der hauptverkehrswege und an Egängen und Tären die nächt in Ausginge wesen sollen, werdebieldent, weil sie "erfahrungsgemäß nicht beachtet werd Arme Reklame! Auch der zweile Stronkreis und swerbestän Trennung der Krastauellen für haupt- und norbesecht werden, abasiehnt Temerkitändige Trennungen sind Asearwirden abgelehnt. "Feuerbeständige Trennungen find Cheorifagen die Derfasser, die nur in Embildung der Generscheiden, möchte man in Emporung dazu fügen. beiteben, möchte man in Emporung dazu fügen. in der Heizung, Be- und Entfuftung (§ 18 und § 191 foll es modernen Erchaik überlaffen bleiben, wie fie diefes Problem Umluftbeigungen, die der Entwurf nur für Portale gulagt, f jum Anheigen des gangen finufes Dermendung finden. Bier fe jum eingeigen des gangen tidujes Ortwendung jindent, fier fo eine Doppelbeigungsanlege nicht unwirtschaftlich zu sein. Des 3 22 für gesprinklerte fiduser vorgeschenen Erleichterungen ir ringerter Abstand der Aukenwände mit Gessungen, 6 Est für Derkaufsräume, geringere Breite der Feuerschaftlichen Braudmauern in Entstenung von 150 Meter, zusammenbing Gefchofflächen von 15 000 Buabratmeter, feuerhemmende Erei hausturen [ftatt "fenerbestandig"], trodene Steigerobre Schlauchkaften ftatt Innenhydranten ufm | follen bereits bei f täl gen Wirme-Alarm-Kontakten jugelaffen werden. Urber wird babei, daß die bei Sprinkferanlagen nachgelaffenen Auf ja ausichlieflich den 3med baben, bas Umfidgreifen des 3 folange aufgubalten, bis der Angriff der Feuerwehr durcha ift, der bei Sprinkleranlagen automatifch einfest. 3u § 3 die Anwendung der Dorfdrift auf beft bende Anlagen reg die Anwendung nur bei Ervenerungen und Umbaulen erbe Art vorsieht, es aber der Beupolizeibehörde überfätt, d wendung der Dorschriften für das gang haus zu sordern bauliche Aenderungen aber die Anwendbarkeit nur dann wenn Grunde der öffentlichen Sicherheit es geboten und Idiebbar erideinen laffen, mird wieder auf das Allgemeine recht und das Gefen ub r die Polizeirerwaltung vermiefe "es kommt bei bestebenden Anlagen auf die Sicherheit an der Entwurf einer Polizeiverordnung für Maren- und G baufer auch meiter nichts will, bleibt vollig unbinditet

Die haurtamtlich icitieen Tenerwebelente (S. 21) sein mehr uniformiert sein, weil Pesacher und Anacisalte bei werd n, menn bei einem Clarm die Feuerwehr beschlere Meldeort auffudt. Es muß aber umgeliebet fein Ka-Perkäufer miffen wissen, lie können berubist fein, v Jeuermehr sich um Teuerlicherheit und Feuersgesahr kim fie reditzeitig auf etwa verhandene Cefehren au merkfa

e bauptamtlich tätigen Feuerwehrleute find durch die Ortsfeuer-den kanu. Bei 500 in Derkaufsräumen beschästigten Arbeit-linern muß aber die Johl der Besucher, die gleichzeitig im hause mefend fein können, auf mindeftens 1500 geschätt werbin. Bur trenung von 2000 Menfchen find aber zwei Fenerwehrleute ficher mt zu viel. Das Ausbängen eines Grundriffes mit Angabe der ant zu viel. Das Kusbongen eines Grundriges mit kingade der abranten, Steigerohre und Brandmauern, sowie die Schaffung zer Haussseuerlöschordnung, was sicherlich wenig Kolten versichen würde, wird abgelehnt, weil "die zuständige Feuerwehr n Besit von Plänen ist und die Unterweitung des Personals über Derhalten bei Bränden zweckmößig durch den Inhaber bzw. im Beanftreaten erfolgt Und doch ist unentbehrliches Ersannis, dek haus- und Grisseuerwehr wissen, word ist lied. hausfeverlofdordnung muß Anweifung geben, mas jeber einine Arbeitnehmer im Falle eines Brandes zu tun hat und beminen, dok insbesondre die Ortsseuerwehr von jedem
dadenseuer ohne jede Derzögerung verstänigt wird. Die Tendenz dieser Ablehnung geht klar dahin,
drisseuerwehr möglicht weuig Einblick in den Betrieb zu geren und thr gu überlaffen, wie fie bei einem Schabenfeuer gu bie kommt, um die Derantwortung nach der Kataftropbe auf abzuwälzen. In berfelben Richtung bewegt fich, wenn das Freiberfenigen Bofe, an beren Obergefcoffen Derhaufs- und itochin redume liegen (§ 27), für Rettungsmaßnahmen der feverwehr als entbehrlich bezeichnet wird.

barlebnt wird, daß haupt- und Derkehrswege auf kurgeftem Treppentänfer und Gange verbinden muffen, auf je 10 Meter tange eine unbehindert erreichbare Genfterfläche von 1 Meter uben fein muß, ein Grundrif bes Gefchoffes mit Bauptibrsmige, Croppen und Ausgangen ausgehangt fein muß

(§ 28), die Baupolizei bestimmt, an welchen Stellen finweisschilber auf das Raudverbot anzubringen find (§ 29), verbrennliche fib-fälle in Derkaufs- und Arbeitnehmerraumen nicht angehäuft merden darfen (§ 30), Belluloidwaren nicht offen ausgelegt und Filme nur im oberfien Geidof mit Derkaufsraumen verkauft werden burfen, Bohnermads nicht gekocht werden darf (§ 31), für Modenichauen, Deibnachtsausstellungen, Ginrichtung gewerblicher Unterbitricbe (Friseurstuben, photographische Ateliers, Schneiber-ateliers, Installationsschreinerei, Malerwerkstätten) polizeiliche polizeiliche Cenehmigung einzuholen ist (§ 32), wöhrend Bauarbeiten, die eine erköbte Gesahr bringen, Sonderverkäuse und Deranstaltungen nicht stattsinden dürsen (§ 33), gegen Uebertretung der §§ 3 bis 5 und 24 bis 33 Geldftrafe bis zu 150 Mik. angedroht wird (\$ 34).

Der Jeuerschutsadmann muß über die Engbergiakeit Intereffentenverbonde ebenfo erftaunt fein, wie es mohl ber Kauf mann über die Dorfdriften in dem vorgelegten Entwurf eines Polizeiverordnung für Waren- und Gefchäftshaufer mar. Die Anforderungen für den Jenerichut in diefen Baufern werben aber ficer nicht durch perfonliche Bedurfniffe beeinfluft. Aur was die Erfebrung als notwendig erwiesen bat, weil fich Dorgange, die gu erbeblichen Schaben geführt heben, jeden Cag und in jedem größerem Derkaufsraum wiederholen konnen, muß in dem Entwurf für eine Mufterpolizeiterordnung Berücksichtigung finden. Das pon diefer grundfäglichen Regelung ausgenommen werben kann, muß außerhalb ber Derordnung feltgestellt werben. Wenn 3. B. der in § 18 der "Derordnung über Jellhorn" vom 20. Ektober 1930 vorgesehene Reichsausschuß für den Der-kaus von Zellbornwaren auf Grund technischer Fortschritte sestfiellt, daß Waren aus bestimmten Jellhornarten in Marenhaufern offen ausgelegt werben können, weil fie ichwer entflammbar find, konnen fie nicht mehr als Belluloidmaren im Sinne des § 31 ber Warenhausordnung gelten. An dem vorliegenden Entwurf wird mefentlides nicht geandert werden konnen, wenn gegenüber bem bertigen Jufiand die Generficherbeit in den Waren- und Geschäfts-bäusern nicht mesentlich eingeschränkt werden soll. Dafür wird aber kein Ministerinan die Derantwortung übernehmen können.

Feuerschutzmittel auf Messen und Ausstellungen

nus, die "Grine Woche" und die Internationale Automobil-tellung in Berlin und die große Leipziger Frühjahrsmesse, die die Veranstaltung dieser Art. Auf allen drei Veranstaltungen die in Nr. 12 d. I. beschriebene Lieferung nach Lulladon zeigt. Die

man ausgezeichnetes Maierial Frage bes Teueridiunes und bem Gebiet des Jenerloid. Die "Grune Woch." als mirtidaftlide Ausstellung ' naturi d in der fauptjache e, Die für landliche Begicke amit auch für die bort mirfreiwilligen Seuerwehren ne baben. Wir wollen bier auf der Ausstellung ge-Stabibach ermabnen, das od vieliad angutreffenden und Pappdader ju ver-M.gen der verhältnis-großen Fenerficherbeit großen Bemendung die bem Canbe befahr auf dem Canbe ingtionalen Automobilous-Magirus-Antoiprise ". bei ber bie Pumpe vor Kubler eingebaut ift. Dieje lonftruktion ermoglicht es, Bafferfielle berangufabren und zeitrambendes. .Rangic-3u vermeiben. Für bie Anmung ber Dumpe am Motor-

die Bunanglichkeit

Prei große Meijen und Ausstellungen liegen dieses Jahr bereits Dem Anbringen der Pumpe in der Mitte des Jahrzeuges mit eintellung in Berlin und die große Leipziger Frühjahrzmeile, die hindernis. Dennoch ersolgt biese Anbringung auch heute noch, wie

Anordnung ber Pumpe vor dem Kühler erfolgt erft feit den letten Jahren. Daß diese Anordnung unter allen Umftanden den Dor-3ug perbient, kann man nicht fagen Ebenfo wie bie Sprige von ber Branditelle jur Wafferent-nahmeftelle fabrt, kann fie bei ber Anfahrt gur Brandftelle die Wafferentnabmeficle kreugen und fofort anhalten. Dann ift aber die Pumpe am Ende des Fahrzenges porteifhafter. Soweit die Wafferentnabme pon findranten erfolat. ift die Anordnung der Dumpe außer feitlich - kaum ron wefentlicher Bedeutung. Die Anorenung por bem Kühler kann fic aber wegen der bifferen Dertei-lung des Gewichts empfehlen. Für Malbbrande, Brande in ben Aukenbegirken der Grofftadte, in den fogenannten Caubenkolonien ift es wertvoll, daß in einem kaftenartigen Aufbau eine Kleinmotorfprite mitgeführt mird, die an Mafferftellen abfeits von ftragen berangebracht werden kann. Augerdem fab man

38 Meter bobe Patent-Stablleiter (Abb. 2), die größte Ceiter der Weit. Bisher murden Jeuermehr-

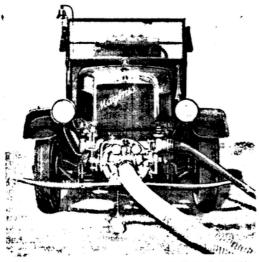


Abb 1. Autoiprike mit por dem Rub'er eingebauter Pumpe (Dordererficht)

Die Derbindung zwijden Sauscitugen und Waffer leitern in holmen und Sproffen beinabe ausnahmstos aus holz bergeftellt holz ift als Werkhoff infofern schiedet zu behandeln, weil es auf Witterungseinslüffe reagiert und nicht unverändert

bleibt. Koftspielige Dersuche wurden durchgeführt, um holz als Bauftoffe für Leitern auszuschalten. Leichtmetall ist für größere Leitern noch nicht verwendbar, weil sich die notwendige Sestigkeit nicht erzielen läßt und Leichtmetall gegen Wärmeeinstüffe, mit denen im Fenerwehrbetrieb gerechnet werden nuß empfindlich ist.

Die Firma Magirus hat die Cölung des Problems durch aneinandergeschweißte hohlprofile aus Spezialstahl gesunden. Die verwendeten Stahlprofile sind dünnwandig. Auf die holme ist ein neuartiges Derspannungsspstem aufgeschweißt, das den einzelnen Ceiterteilen eine bisher nicht erreichte Festigkeit und Steissekeit gibt. Arokdem tritt bei verschiedenen Leiterteilen eine Gewichtsminderung dies zu 30 Proz. ein. Die Durchbiegung der freitragenden Seiterspisse ist um etwa 30 Proz. geringer als bei den entsprechenden solgleitern. Die Windangriffsstächen sind erheblich geringer geworden. Auch das Kippmoment ist insolge des ge-



Abb. 2. Die neue Potent-Stablleiter

ringeren Gewichts der oberen Ceiter verringert und das Manöwerierfeld vergrößert. Die holme sind aus doppel-I-sörmigen hoblem Stahlprosis hergestellt und durch Dierkant-Stahlsprosien miteinander verdunden. Diese sind durch die holmwande hindurchgestiedt und beiderseits verschweißt. An den Knotenpunkten sind Sproßen von größerem Guerschritt eingestigt. Das Derspannungsssistem beisedt aus nahtlosen Stahlrobren verschiedener Wandung und ist durch besonderes Dersahren in der senkrechten Mittelebene der holme verschweißt. Die Derspannungen sind nicht nur sür Jug-, sondern auch sür Druckbeanspruchung bemessen. Die Seiter kann desbalb bei Rettungsmanövern mit angelehnter Spike auch als Brücke benuft werden. Die holme lausen auf ihrer ganzen unteren Fläche auf innen angeordneten breiten Führungsrollen, die an den holmwänden und an den Sproßen angeschweißt sind. Besondere Führungsbigel sind deshalb nicht ersorderlich. Die Seitsührung für die Derlängerung ist doppelt, wodurch ein

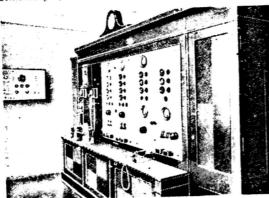


Abb. 3. Zeilanicht einer Jenerme begentrate

stabileres und weicheres Ausziehen erreicht und das Steigfeld freier wird. Das Leitergestell ist ebenfalls geschweißt. Die Kupplungswellen für die verschiedenen Antriede sind waagrecht gelegt, wodurch das Abmontieren wesentlich erleichtert wird. Sterungen im Innern des Getriedes können dadurch schweller behoben werden. Im übrigen sind die Bewegungseinrichtungen grundschied die gleichen geblieben. Nur auf die Anwendung der Dendel it verzichtet. Die automatische Terrainregulierung ist in eicht zweckunäsiger Weise durch eine Rüflisseitswaage sicher und elastisch gesteuert. Die zunehmende Errichtung von sochhausern wird die Indienstiellung solch hober Leitern ersorderlich machen.

Auf der Ceipziger Messe, die im Gegensatz zu den Berline: Deranstaltungen, die mit der Derkaufsabsicht eine Schrichau verbinden, nur reine Derkaufsmesse ist, waren Feuerwehrgeräte, Feuerschutzeinrichtungen usw. in großer Jahl vertreten. Auf der Bauabteilung sah man seuerseste Steine und Bauplatten, Feuer schutzeren, sichere Feuerungsanlagen und Feuerungskontroll

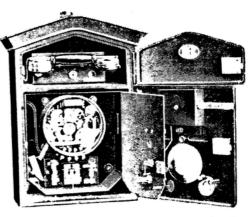


Abb 4. Feuermelder von der in Abbilbung 3 gezeigten Bentrale

apparate. Feuerlöscher waren in zahlreichen Spitemen ausgestellt, wie z B Koblensäure-, Trocken- und Schneeseurlöscher, Tetra- und Schaumlöscher. Nach den neuesten Normenvorschriften gearbeitete Feuerwehrschläche, seihstansaugende Pumpen an Feuersprisen, neue Armaturensormen und Ausrüstungsstücke, die im einzelnen hier nicht näder beschrieben werden können, gaben eine Nebersläuber das umfangreiche Sehier des Feuerwehrbedarfs. Der Brandmeldung dienen zahlreiche dort ausgestellte Modelle von Feuermeldern und Feuermeldezantralen, Klemente und Batterien im Feuermelder, Alarmglocken usw. Eine vollstandige Feuermeldeanlage nach dem Größinken mit allem Zubehör zeigte den Messebeilderwie dis ins kleinste durchdacht die Feuermeldeanlage einer Geschlicht sin muß, wenn sie ihren Zwech voll und ganz erfüllen sel. Die Anlage, die wir in Abb. 3 und 4 zeigen, ähnelt in ihr Ausbau einem Teil der seht in Wien errichteten größen Statzseuermeldeanlage, die vor kursen in Betrieb genommen wurdescheinsche genommen wurdeschein

Aber nicht nur dem Jadmann geben solche Ausstellungen u Meisen wertvolle Einblicke in den gegenwartigen Stand der Ewicklung, sondern vor allem auch dem Caten, der die Jeuern nur aus ihrer gelegentlichen Tätigke't bei irgendweichen Ereign bennt und der hier siedt, wie vielacitaltig und verzweich die digaben einer modernen Jeuerwehr sein mussen, Und dieser il schauungsunterricht ist außerverdentlich wervool.

Feuerschutz in deutschen Städten

Ragebuhr. Für die kilfeleistung der Motoriprize in Nachgemeinden bat der Magistrat eine Grundaebühr von 10 i Mk, für jeden Kilometer Wen, 5 Mk für jede volle oder gefangene Arbeitsitunde der Sprize und 150 Mk, für jede Attstunde eines Feuerwehrmannes seitaciekt. Schläuche, Brewigw müssen außerdem beionders vergutet werden.

siettin. Die vor ich im Wandseuermeider an der Bordic des Burgeriteiges aufgesiellten Caternen erhalten eine fie schiquelle und werden ret gestrichen, damit sie anch am auffallen. Mit Rücksicht auf die geringen zur Verfügung selle Mittel kann jedoch diese Neuerung nur durchgesibert werde alte Caternen durch neue erseht werden müssen. Die neuen slurphodranten baben sich so gut bewahrt, daß bei Neuanlagispronten nur noch Oberslurphodranten verwendet werden.

uporanten nur nod Obersturbodanten verwendet werden.

Wesermünde, Das von der Schisswerit E. Mensar, barerbaute Jeuerlöschvoor, "hinrick Kulper" ist einaetrossen Boot dient der Straßenbahn AG. Brumerbauen-Wesermunde Jährbetrieb, sieht aber der Feuerwehr sederzeit zur Deri Es ist 13 Meter lang, 2,8 Meter breit und dat einen Tissa. 1,4 Meter. Jur den Feuerlöschvien in es mit einer Anaderusek-ressehunge von 2000 m. 1 Le stungsvermögen bei 3. Förderbobe ausgerustet. Der Antried ersolat durch eine pressonen Dietrakt-Schissbeschmotor der Motorenwerke heim AG. von 40 PS Dauerleistung. Die Derbrennung ist

iaum Boot Stuni

209

antje germ Fabro keit j beidd a. ma bak, haber weid anta

> enter und als f

ale de Benne Universitation de miliani milia milia

al construction of the con

auglos. Die Kraftübertragung auf die Pumpe erfolgt durch ein leberschungsgetriebe. Bei der Probesahrt (in Hamburg) hat das Boot eine Geschwündigkeit von 8½ Knoten (rund 16 Kilometer pro Stunde) erreicht.

Muppertal. Der Feuerlöschausschuß hat beschlossen, den Ctat at das Seuerlöschwesen um e2000 MR. zu kürzen. Um diese kurzung zu erreichen, soll im Ortsteil Barmen die Nebenwache Berbertraße, die nur 1 Kilometer von der hauptwache heiderlitzaße neiernt ist, eingezogen werden, weil bei der beutigen Automodifiserung der Feuerwehr die Cinziehung der Wache vertretbar ist. Jahrzeuge und Personal sollen auf der hauptseuerwache untersehracht werden, um so deren Leistungsföhigkeit und Schlagfertigten zu erhöhen. Die Schließung der Nebenwache Werlestraße wurde zicklossen wurden Die Derwaltung keht jedoch auf dem Standpunkt, is, isbald es die wirtschaftlichen Derhältnisse erlauben, im östenen Teil des Ortsteils Barmen eine neue Nebenwache errichtet verden müsse. Die Mittel für Instandschung der Feuermeldenlagen der hauptseuerwache Elberfeld und die Beschaftung eines einen Krankenwagens wurden bewilligt.

Beurlaubung von Gemeindebeamten zu Sewerkichaftstagungen

Der Personalausichuß des Deutschen Stadtetages bat fich in omer Sigung am 30. Januar 1931 mit der Frage des Sonderarlaubs von Bramten gu Cagungen ber Bramtenichaft beidaftigt and befchloffen, die nachftebenden Richtlinien den Mitgliedfradten als Anhalt für die Neufassung ihrer Urlaubsordnungen gu geben

"Die Beurlaubung von Beamten und Angeftellen jum Befuch der auswärtigen Tegungen ihrer Bezuscherbunde, sei es als Delegierter oder als Wait, sowie die Beutlaubung von Beamten und Angeftellten jum Beinch oder gur aliven Teilnahme an Zänger, oder Sportseiten und an Anterzichtelurien aller Art sonn grundlästich nur unter Anrechnung auf ben juniehenden jährlichen Erholungsurlaub ersolgen. Ift eine Anrechnung ben juischenden jährlichen Erholungsurlaub ersolgen. It eine Aurechnung auf den jährlichen Erholungsurlaub nicht möglich, weil der Elholungsurlaub nicht möglich, weil der Elholungsurlaub bereits genommen oder durch die Tauer der Veranftaltung überschritten wird, so tann Utlaub nur gemährt werdeu, wenn der Kamte oder Angeliellte sür die Tauer der Beurlaubung auf sein Elehalt verzichtet oder von den sür die Keranstaltung in Vetracht tommenden Verbänden der Zeadt eisest wird. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur zutässig er Beanten und Angestellten, welche als Ausschaft, und Karkandsmitsalteder von anerkannten Berusserbänden beießt sind und in dieser Eigenschaft an den ausvörztigen Perankaltungen ihrer Perbände teilnehmen maien. In jolden Anden fann eine Beurfandung ohne Antechning utwien. In jolden Ranen fann eine Beurfandung ohne Antechningaufund embjohlen werden. Der jufapliche Urlaub ein met Met Regel 3 Tage (einschlichticht der Reifetage), Conn. und Reiertage mit gerechnet, jährlich nicht überichreiten"

Prompt ift der Magiftrat Berlin eingeschwenkt und hat feine anbsordnung, die bisber eine besiere Regelung vorsah, ver-Berlin gur Teilnabme an auswärtigen Dorftands- und Buffigungen ihrer Berufsvereine Urlaub ohne Anrechnung in Erholungsurlaub bis jur boditoauer von acht Arbeitsim Jahre erteilt werden konnte, find durch Derfügung vom 13 1931 diefe acht Tage auf drei Tage - einschließlich Reiseberabgejest worden.

Der Deutide Stadtetag bat fich mit feinem Befdlug gum r realtionärster Bestrebungen gemacht. Während die Reichs-erien und auch die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und elofenverficherung in großgügiger Weife ihren Beamten und Alten Urlaub zu den gewerkichaftlichen Tagungen bew ligen, echtert der Deutiche Städtetag die bestehenden gunitigeren mungen der Stadte, obwohl dieje noch nicht einmal an die ides beraureiden.

Siants man etwa burch foide Magnahmen die finanziellen erigheiten der Stadte zu beheben? Gder will man die ehren-Miterbeit der Beamten und Angestellten in ihren gewerk. Hilden Organifationen labmlegen? Juft muß das lettere auwimen werden Ein Grund mehr fur uns die gewerkichaftlide tiritat ju verftarken und die konlitionsfeindlichen Magnahmen ronten kommunalen Spigenorganisation gu Jall gu bringen.

⊖enkt zum Frühjahr

an euer Eigenunternehmen LINDCAR-FAHRRADWERK A.G. BERLIN-LICHTENRADE

Aus der Feuerversicheruna

Pommersche Feuersozietät. Die Provinz Dominern gehört zu benseinigen deutschein Landesteisen, in denen die Brandschäden besonders bed sind. Die Feuersozietät der Provinz stellt selt, daß auf 100 Dersicherte im Jahre 1920 0,64 Schadenbrände entsielen. Diese Derhältniszahl stieg die zum Jahre 1912 auf 1,09 und sank im Jahre 1917 auf 0,54, 1923 0 60 und ist im Jahre 1929 auf 1,45 gestiegen. Der Direktor der Anstalt wies ansässich einer Deranstaltung der Landeskriminalpolisessellelle Stetzin mit Dorträgen über Brandsstitungsbekämpfung darauf bin, daß im Jahre 1929 in Deutschland sür 600 Millionen Mark Brandssäden entstanden sind, Deben Lag würden 1654 000 Millionen Mark durch Schadenbrände vernichtet. Don der Teuersozietät werde alles gesan, um bessere Begirksschansteinsgermeister durchgeführt wird und wie sie bereits sür andere Provinzen besches, sei auch für Pommern unbedingt notwendig.

Wer verdient am Teuer? Die Württembergische Jeuerversicherungs-Ad., Stuttgart, berichtet, daß auch für das Jahr 1930 wieder 16 Proz. Dividende verteilt werden können. Das Gesamtergebnissieht für die letten drei Jahre im Millionen Mark wie fofgt aus: 1930: Prämie 10,30, Schäden 3,99, Proz. 38,7; 1929: Prämie 9,84, Schäden 5,07, Proz. 51,5; 1928: Prämie 9,28, Schäden 5,07, Proz. 51,5; 1928: Prämie 9,28, Schäden 5,07, proz. 50, Proz. 5 Schäden 5,07, Dro3, 51,5; 1928: Prämie 9,25, Schäden 4,63, Dro3, 50,1. Die Feuerversicherung brachte in der gleichen Zeit solgendes Erschuls in 1000 Mk.: 1930: Prämien 8102. Schäden 3eit solgendes Erschuls in 1000 Mk.: 1930: Drämien 8102. Schäden 3i31, Dro3, 78,6; 1929: Prämien 7853, Schäden 4112, Dro3, 52,5; 1928: Prämien 7853, Schäden 3900. Dro3, 51,7. Don dem erzielten Reinacwinn in höhe on 722 440 Mk. werden 399 200 Mk. zur Dividendengablung und 33 2e7 Mk. zur Derteilung an den Aussichten der verwendet. — Die Leipziger Feuerversicherungsanstalt verteilt für das Jahr 1930 auseinem Reinacwinn von 621 257 Mk. 14 Dro3, Dividende und ihre Tochterzeisellschaft — Ceipziger Transportund Rüchversicherungs-GA. — erzielte einen Reinacwinn von 37 485 Mk. und zahlt & Pro3, Dividende. — Die "Colonia Kölnische Zeuer und Kölnische Unsallversicherungs-AG." zahlt für das Geschäftsjahr 1930 wieder 20 Pro3, Dividende, Dieselbe Dividende zahlt auch die Rüchversicherungs-AG. Colonia.

Gesetz und Recht

Renderungsgeset 1931. Das Geses mit dem langen Namen — darum kurz Aenderungsgeset 1931 genannt — vom 24. März 1931, das die Auslegung des § 43 des preußichen Beloldungsgesenthält, ist in Nr. 8. "Dreußische Gesessammtung" verössentlicht. Dur Auslegung des genannten Paragraphen besagt Artikel VI, der mit der Derkündung des Geses in Krast getreten ist:

mit der Derkündung des Gesehes in Kraft getreten ist:
§ 1. (1) § 43 des preußischen Besoldungsgeietze dem 17. Tezember
1927 (Weichsamml. Z. 223) sindet auch Antendung auf solche Beamte, deren Aufgabentreis mit dem eines unmittelbaren Ztaatsbeamten nicht unmittelbar bergleichder ist, wenn ihre Bezüge im hindlich auf die Bezüge der unmittelbaren Ztaatsbeamten offenstittig unangemessen sind.
(2) Aut die Keiliegung solcher Bezüge haben die oberiten Landesbebischen Richtlich unangemessen sind.
(3) zu den Bezügen im Sinne des § 43 a. a. C. gehören alle Geldbezüge, die die Peamten mit Rücklich auf ihre hauptamtliche oder nebenantliche Teinstleisung echalten, insbe ondere auch Teinsauswandsgeiber, Gewönnsund Umsabanteile bei werbenden Bezieden, nicht dagegen Reickoskenergütungen, Beschäftigungstagegeder, Tennungsentschadigungen, Rachtbienste

gutungen, Beidaftigungotagepelber, Trennungoentichabigungen, Rachtbienft-entichabigungen und Umjugoloitenbergutungen.

§ 2. (1) Rach Intraitireten bicles Geieges gefahte Beidiune ber Ge-meinden und Gemeindebe band: über Reuregelungen ton Beio dungen find binnen gwei Bochen der Auflichtobeho de jur Genehnigung vor gulegen. Genehmigung tann nur mit Buitimmung ber Beidiluhbehorbe verjagt

werben.

(2) Gegen die Berjagung ber Genehmigung tann die Gemeinde (Gemeinderband) gegen ben die Zuftimmung jur Berjagung der Genehmigung ablehrenden Bejoluft der Leichlufteho de die Auflichtsbede b'auen bier Boden die Enticktibung eines beim prussificen Oberverwaltungsgericht nach den Porickriften des Gefebe dem 21. Ra 1 1922 (Gefestammt. Z. 76) zu bildenden Schiedsgerichts anrufen. Der Zbruch des Schiedsgerichts schaften ber Auflichtsberer Billiung örtlichte Beiebungerecht.

(3) No nach den Gemeindeberfaffungogeieben der Rreisausidut Dienft-beinge bon Gemeindebeamten feltiest, ift Genehmigungobehörde im Ginne Abi. 1 ber Regierungoprafibent.

ore no. 1 ver megiceungopraivent.
§ 3. (1) Auf vor Infraftreten d'eice Geieges beichtoffene Beiolbungsregelungen findet § 43 Abi. 4 des preugifchen Beiolbungsgeieges bom
17. Tezember 1927 (Geiegiamml. 2. 203) Antrendung mit der Miggibe,
daß an Stelle der Beichtugbehorde zweiter Infranz das gemäß § 2 gebildete

Echiedogericht tritt. fahren find Die'em Echiedogerichte jur En icheidung jugu'e'ten.

\$ 4. Die Minifter Des Innern und ber Ginangen erlaffen Die gur And. ing Dieier Borichriften erforderliden Anordnungen.

aeg hä! e : u [e t

Beamtenrechtliche Bestimmungen im Reichshaushaltsgeset, Der Reichstag hat bei Derahscheidung des Reichsetats 1933 einen § 17.a zum Reichshaushaltsgesch beschollen, der die Regierung ermächtigt, von den Anstheu im Reichshaushaltsplan Mehrausgaden oder Mindereinundhmen absuschen. Diese Ermächtigung ertrecht sich nicht auf die Ktatsansähe, die auf gesellich seitgeseaten Ansprüchen beruben." Dazu gehören auch die beamtengebätter. Eine neue Gesahr steigt seiche an Horrigort der Renntenbesoldung dadurch auf, daß die Regierungsvertreter bei den Derbandlungen über die Kürzung der Söhne der Reichsarbeiter einen Cohnabbau von 10 Pros. sordern. hössentlich gelingt es der Arbeiterschaft die zehnprozentige Cohnskirzung absumehren Außerdem dat der Reichstag dei dieser Gelegenheit zwei Entschließungen angenommen, von denen eine die Reichsregierung ersucht auf die Sänderregierungen dahin einsuwirken, daß die Gemeinden und die sossischen der Staatsausicht der Ender unterstehenden Körperschaftlich der Sinder unterstehenden Körperschaftlich der Sinderschaftlich der Keindsregierung um Dorlage eines Gesennimurses gestucht, der die Berioraungsanwärter derpsticht, den Einberufungen auf ihnen vorbehaltene Beantenstellen Folge zu leisten.

Beanstandung kädtische Besoldungsordnungen nach § 43

erjungt, der die Dersordungsanwarter bertpilater, den geneberufungen auf ihnen vorbehaltene Beanstenstellen Folge zu leisten.

Beanstandung städtischer Besoldungsordnungen nach § 45 Absah 4 Pr. Besoldungsgesch werlett wöhlerwordene Recht nicht. Der Dermaltungsinspektor h. war bei der Gemeinde off in der Gemeinde der der der der eine der der der auf Schenszeit augestellt. Mit Schreiben vom 15. März 1928 teilte ihm der Gemeindevorsteher amtlich mit, daß er in die Besoldungsordnung nach dem Preußischen Besoldungsgere, vom 17. Dezember 1927 in Besoldungsarunge 4b mit einer Stellensulage von jährlich 500 Mk. eingestuss dies Einstusunge, auf Widerspruch der Gemeinde des Kreisausschusses diese Einstusunge, auf Widerspruch der Gemeinde hat der Kreisausschusse am 25. Oktober 1928 die durch den Dersissenden des Kreisausschusse erfolgte Beaustungung für berrechtigt erklärt. Die Gemeinde dat darausbin den früheren Besoldung einbert und die Jahlung der Julage eingelicht. Der Derwaltungsinspektor klagte auf Weiterzahlung der Julage mit her Weitauptung, daß durch die Mitteilung vom 15. März 1928, durch Ergänzung seiner Anstellungsurkunde und durch den mehrmonatigen Bezang der Stellenzulage ein wohlerwordenes Recht im Sinne des Artikels 120 der Reichsverfassung entstanden geit und ihm die Julage nicht mehr entzoden werden könne. Don Landericht und Geschaderich kiel murde die Klage abeweieien. Das Reichsverfas in von 212 Aber Begünden zurückeien wirt solgenden grundsställen Einschan und geschen in von 3. 20 Rezusekten in von 3. 20 Re

fusicioen Entideibungsgründen zurückgewiesen:
Ju der Legiundung des L26, ist ein Richteirtum nicht zu finden.
Auszugeben ih von § 43 Presield. Molay I tieles Parzygraphen tegt ein Mentilden die Pilicht auf, die Gehälter ihrer Beami, n nach den Grundssten der Zieriebeansten nen zu demeilen. Molay IV gibt gleichzeitig dem stene das Kecht, die Augleichung zu überwachen und – wenn die Angleichung nicht ordnungemäßig dorgnommen wird – den die der Riegleichung der jechten soll, die Auglerdnen, in nelcher Beile eine Angleichung der jechten soll, die die Gebenten und anzuerdnen, in nelcher Beile eine Angleichung der jechten soll, die die Gebenten und dazuerdnen und der bedie eine Angleichung der jechten ber zu erniedrigen jud. Aus der Jufammenitelnung der deben der gegen isch, die Gemeinde bervillichtet lein maß, derartigen Anordnungen, jalls ist eraelen, Kolas zu geien ibn. D. der Ortautung ber beiden Absätz ergibt iich, daß die Gemeinde Aus der Julammeniteitung der beiden Andre, jalls ist expelien. Folge 34 beivilighet jein muß, derartigen Anordnungen, jalls ist expelien. Folge 34 leiften. Darent solgt, des ein Kamter diefter Anordnung und der neuen beischaltseitlishung durch die Gemeinde ist lügen muß. Es ist eben das Schalt des Romunnalbemten von der Gemeinde auf Grund des Absätz int zugebilligt unter der ans Absätz ist jelgenden gelektichen Anliage, daß nur zugebilligt unter der ans Absätz ist jelgenden gelektichen Anliage, daß es nur bestehen bleiben foll, wenn die Arrnaltungsbehörbe nich wenn die Arrnaltungsbehörbe mit der Registlichung nicht einvertauben ist. Henn man überhoudt don wohlerkrobenen Richten im Zinne des Art. 129 Merel, iprechen tann und will, jo hat der Beanut das Recht auf das dene Webeldt nur mit dem geletzlichen Korbehalt erworden, daß die Reufensteins den der Verwaltungsbehörbe der kritisigt wird. Er lanu sich also nicht drüber der Mer wird das eine Erniederung verlangt. Nenn die beichreren, wenn ise einschreitet und eine Erniederung verlangt. Nenn die beichreren, wenn ise einschreitet und eine Erniederung verlangt. bon ber Nerwaltungsbehörde betriligt wird. Er tanu fich also nicht drüber beichneren, wenn fie einschreitet und eine Erriederung bertangt. Wenn die Revifon die Ange aufwirft, wie die Sache liegt, wenn die Aervolltungdebibbe erft nach Jahren einichreitet, jo breucht dieser Gesichtsbuntt nicht behörde erit nach Jahren einichreitet, fo breucht dieser Gesichtsbuntt nicht werliegt. Es lätzt sich micht vorliegt. Es lätzt sich mehl denken, daß in islobem Kalle die Entscheidung zugunten des Beamten ausfalten könnte, (111-14) 300 untreit die Sich, dem 17. Mär; 1901.)

BESOLDUNG

Der Gutaditerausschuft für die Besoldung der Berliner Gemeindebeamten bat in mehreren Sihungen zu dem Erlaß des Gberprasidenten der Provinz Brandenburg und von Berlin vom 2. Marz stellung gewommen und seine Beratungen am 21. Marz abgeichlossen. Der Gutaditerausschuft, dem sür die freien Gemerklichaften Kollege Mehlig, Dorsibender der Ortsgruppe Berlin der RDK, angehört, kam zu solgendem Ergebnis:

1. Die bestehende Bertiner Befoldungeordnung gewährt ben Benmten angemeffene Begine. Gie berlett ben § 1. Pr. Bef. Gei, weber überhaupt noch gar erheolich; fie berudlichigt jutteffend die Berliner "örtlichen Perhaltniffe"

vergainnir.
2. Tae Ergebnio, das entificide, wenn die Leiofdungsordnung die tom Bertn Dberpraibenten gewünschte Form betame, ware für die Berliner

Beamten und insbesondere für die Berliner ftablifche Bermaltung eine über-aus ichivere Coabigung.

Der Allgemeine Deutsche Beamtenbund sordert Beamten-sachverständige über Beamfandung kommungier Besoldungs-ordnungen vor der Enticheidung des kandesichiedsgerigts. Der ADB, har an die preußischen Minister des Innern und der Finangen folgende Eingade gerichtet:

folgende Eingabe gerichtet:
"Bei der deitten Leiung des Geiegentwurfs zur Berlängerung und Benderung des prenfischen Aussührungsgeieges jum Finanzansgleichverier, das der den der Aussührungsgeieges jum Finanzansgleichverier, das der den der Vernähligen bei Britag Rr. 1826 beich ollen, daß gegen die eler isgung der Genehmigung der Keiständium, der Keiständium, der Genehmigung der Keiständium, der Geschen der Bei keitlen bestieben dem 24. Raft 1922 (Gesetlammtung 2. 76) in bilbenden Schieder der insbesondere der Keistangelung des Secret Eberpräftenten der Plevoling krandenburg und von Bertin gegenüber der Perliner Beschungsordnung geben nus Besanlaftung, idon jeht zu beantiagen, daß in den gemäß 3. der Artikles fin a. C. zu ertallenden Anstützungsebeitimmungen vorgeichen wöhre.

baf bas Zdiedogericht vor der Entis-ibung über die Lea tiandung aber die Die iffen in neben Beider Beantenfatego. ien ans den Reiber der Benntengewertichaft ju horen hat.
Mit halten es für dringend notwendig, daß das Schiedsgeelcht nicht um.

Wir halten es für bringend norwendig, das das Schiedereicht nicht um auf Grund der Muriobezeichnungen und des mindlichen Vortrage von Netretern der Muriobezeichnungen und des mindlichen Vortrage von Netretern der Murichtsehefrde und der dereiten her mit der Geweinlan hierüber, sowden auf und Anderung den inachvertiendigen Vertre en der Vermansewert ichnisen über die Kenkinnbung ernichtet. Tirfen Socherfalbes wird der von allem obliegen, ich zu der Wertlichbarel der Munichtliche zu um Kergleich berange ogenen Zugebodennten verfrage. In dieholeho de zum Vergleich berange ogenen Zugebodennten verfrage. Ihreitsultionen die Etzwidige für die Wie Eilenung in der Scholden bilden, in es deingend wie numblage für die Wie Eilenung in der Scholden bilden, in es deingend wie unterrichtet wied. Sachverkländere Arteiter der gediend wie möglich unterrichtet wied. Sachverkländere Arteiter der geeignet; peleich eihält durch ihre Linguischung der Lommund der geeignet; peleich eihält durch ihre Linguischung der Verhältnisse.

Der Verhaltune. In der Jusiehung der Beantenvertretung zu der Derhandlungen zwischen Aussichung der Beantenvertretung zu der Beantenvernachten bei Beantenvernachten armäß zu ertrick der Besoldungsgeich net tritt der preußische Innenminiter den Standpunkt, daß die Ermeindeverwaltung selbst darüber zu entscheiden bat, ob und nachte Jusiehung der Beantenvertretung geboten und zweidunäßig Es ilt also Ausgabe der Beantenvertretungen und der Grewnstungen, die Jusiehung der Beantenvertretung zu einmöglicht frühzeitigen Zeitpunkt zu erkreben.

auch die übrigen unvergleichbaren Beamtengruppen erfaisen i Der Regierungsvertreter, Ministerialdirektor v. Einden, riche an, daß man sich auf die leitenden Beamten beichtränken i Dem wurde von keiner Seite widersprocken. Auch wir is-diesem Dorfchinge durchaus zu; denn wenn auch Richtlinien die Besoldung z. B. der Feuerwehrkeausten, der Desinsektore Sänglinassichweitern usw. eine gewisse Eindeitsläcksit der Beie herbeissühren würden, so besteht doch die Gesahr, daß ma

acgenwärtigen Augenblick unter dem Druck der sinanziellen Derkälinisse zu einer Regelung kommt, die uns später dei unserer anwerkschaftlichen Arbeit sur diese kollegen auch unter beseren sinanziellen Derhältnissen sich wer hemmen niet den sie einzelnen Beschlüsse der Beschlüsserschaften und setz auch der neu zu errichtenden Schiedsstelle werden dann leichter zu überwinden sein, als ein sür allemal erlassen allemeine Richtlinien. Auch der Candtag hat det der Derabschiedung des oden erwähnten Gesches vor allem an die bietenden Gemeindeltunten acdacht. Desbald ist es durchaus gerechtsetigt, daß man ich in den Richtlinien auf sie derünkte. Auch die Ceiter der kommenden Betriede wird man zwickmäßierweise von der allem nieden Regelung ausnehmen, weil die Derbältnisse der Betriede niedt einheitsich ersaht werden können und nor allem die Gesaht werden können und nor allem die Gesaht wer weiteren Eurhommunalsserweiter weiteren Eurhommunalsserweiter dasst weiter Einselaussprache sand in dieser zu nach den einzelnen Beantengruppen interssilierten Organisationen in den den einzelnen Rauf und sollen aber von der Staatsregierung nach dem gegenwärtigen Augenblich unter dem Druck der finangiellen Derden einzelnen Beamtengreppen interessierten Graanisationen rechatten. Nun sollen aber von der Staatsregierung nach dem er uchähnten Geseh noch andere Aussübrungsbestimmungen fossen werden; vor allem muß das Derfahren vor der Schiedssife, die in Inkunft als zweite Instanz funniert, jest aerecelt werden. Da ist es 3. B. deingend notwendig, daß vom der Schiedssife nicht nur auf Grund von Aktenmaterias, sondern nach Angara von sachten wird. Angara von flachverständigen Dertretern der Beamtengewerkschaften einst der den mich Angara. and von jumperfiandigen Dertretern der Beamtengewerkingsten atleits und der Kommunen anderseits entschieden wird. Auch it werden von uns bleren bestimmte Dorfchläne gemacht werden. Nie erung hat iedoch bisker offenbar einen Entwurf noch nicht marbeitet; deskalb wünsche lie, daß auf eine Bereting bisker erung nat redow vister ottenear einen Entwitt noch nicht einarbeitet; deskald wärfete lie, daß auf eine Beratuna dieser aum ortsichtet würde, zumal sie auch Bedenken trug, diese im vernehmen mit dem Staatsrat zu erlassenden Bestimmungen ber nich den Gewerksichaften zu beraten Wie man in dem enministerium allerdings diese "verfallungsrechtlichen Bedeneit zu begründen gedenkt, blieb einigerungen unklar, litchaftige under erstieren allerdings hebeit wir und die nicht mit dem geschaften geste erstieren allerdings die nicht mit merden also mit um ode er stieren offenbar dafür nicht. Wir werden asso mit um oherem Nachdensch unsere Forderungen schriftlich bei der Re-ng und selbstweitsändlich auch beim Staatsrat vertreten.

Brandberichte

Brandicken im Februar. In dem gelind ver laufen en niermonat Februar d. I. ereianeten sich im ganzen im urban Relch je 10000 Ma. und mehr teils versicherte, teils unschrete federschaften von der des Ereiantschaftsmannen von 25,000 Ma., während im Dormonat 258 Feuer mit 14,287,000 Mk. eicherte Feuerschäben 218 mit einer Gesamtschabensumme von 15 000 Mk. während im Dormonat 258 Feuer mit 14 282 000 Mk. urbet warben. Jur tjauvische ist das Fallen der Schabenkurve das Ausbleiben von industriesten Riesenseuern urückussihren. h blieben die Brandschäben im diesährigen Februar binter ist sowiederigen utrick, irdem 252 Geokbrände mit 25 335 000 mk. Schoben verweichnet vurden, In den beiden ersten Monaten ist Jahres errigneten sich 476 Größerände mit 25 937 000 Mk. den des errigneten sich 476 Größeren mit 21 937 000 Mk. die industrie und handel, einschließich Maßt- und in ihlen, blieb im allaumeinen im vergangenen Monat Februar ultu aroken Feuervorlusten verschott. Es wirden februar ist under Abendensteuer mit 2 925 000 Mk bekannt, während im Dormat 70 derartige Feuer mit 9.150 000 Mk, vorkamen. Im Tonar 1930 ereigneten sich 17 Judustrie Größener mit 7 380 000 mk Meniser günstin, iedoch immer noch in verbältnismäkia norma handen sowie im Februar b. I von 140 Größener mit 4 050 000 mk beimassucht, während sich im Iannar d. I. 164 Brände mit 3 000 Mk, ereigneten. Dier Feuersbrünste umstanzeicher ist den gewehrt. Im aansen ereigneten fich im Ichen Reich im Februar 1831 ie 10 000 Mk, und mehr heine Größener in der Landwirtschaft 1.00 Brände mit 1.060 000 in Industrie und kindel 5.4 Brände mit 2.25 000 Mk. 7 025 000 Mh. Wertverfuft.

Bertin. Am 13. März, 1 Uhr, wurde die Feuerwehr nach Kleistsche 1d gerusen Insoloe Kurzichtisch war der Fahrstubl in Brand isten Der Förderkorb war zwischen dem zweiten und dritten wet stehen gebieden. Die Türen waren so massin, das der Julia zum Schacht nur durch Schneidebrenner erreicht werden nute, die erit von der Wade angesordert werden musten. Um in Vederareis in der Flammen, die im Schacht wie in einem Stewisten bodschlusen auf den Dachstubl zu verbindern, wurde Lockstrupp auf dem Dach vostiert. Nach Gessen der Fahrstublisch war das Feuer rach geleicht, der Förderkorb jedoch urstört. War den Feuer rach geleicht, der Förderkorb jedoch urstört, war das Feuer rach geleicht, der Förderkorb jedoch urstört, war die nerkbiedene Fragen zu richten Bätte der Kurzschlussich wis nerkbiedene Fragen zu richten Bätte der Kurzschlussich wir der höhnen, wenn der Andrinasterderkörben gerinner, un nu die stagentüren nicht seuerscher sind Dene wirteres läßt sich diese Frage nicht beantworten. Es muß mit der Moortschlussich aus diese Krage übergereist. Daran, daß die Ctagenturen so versen Bertin. Am 13. Mars, 1 Uhr, murbe die Feuerwebr nach Kleift.

vergiftungen.

Danzig, Am 6. März, 12.44 lihr, wurde die hauptleuerwache nach kirchenweg Keuschilft gerusen. Da es sich um einen aröheren Brand handelte wurde sofort der zweite Löschua alarmiert. Die Durchsilbrung des Löschuagriffs achastee sich schwierig weil die Sträße lark ankeigt und Schwe und Sis die Ausstellung von Leitern erköwerten. Da ein Bewohner eines Mansardennimmers in Lebensacsafte sowete. Da ein Bewohner eines Mansardennimmers den Bedrängten, der verries Krandwunden am hinterkonf aufwies, sonst aber unverletz blieb. Die Mastrob dassung aufwerten later unverletzt blieb. Die Mastrob dassung aufwerten der unverletzt blieb. Die Mastrob dassung aufwerten der finderen der freits die nächtaelemen drei spronannen einzelemen waren Unter Indexenden der finderen der finderen der der stelle die der enternen sieden den der der Mastro von einem zwei Aufwer aufwerten durch das der kantis nich zwei C. Rohren durchgeschte konnte verbindert und der breunende Dachtabl in mehrstenligiese fieldt werden.

II. in mehrftundiger Arbeit gelofcht werden.

UMSCHAU

Betriebskontrollen wie sie nicht sein sollen. In einer Jasholzsfabrik in Swinemunde entstand ein größerer Brand, obwohl der Betrieb wenige Tage vorher in bezug auf Einbaltung der Feuerschungerichtungen geprüst und alles in Gronung gesunden worden war. Die sonst in der heizungsanlage aufgestapelten Jastiebe wurden nämtlich schleunigt entsernt, als die Kontrolle bekannt wurden lach der Kontrolle werden sie sedoch wieder eingelagert. Die Ursache des Brandes wird in der Entzündung der zum Arocknen in der liefzungsanlage aufgestapelten sieser vor zum Arocknen in der liefzungsanlage aufgestapelten sieser vor zum Kontenen, wein sie der Betriebsleitung vorher bekannt werden und so die Moalichkeit geschaften wird, Justände, die unhaltbar sind, für die Dauer der Betriebsbontrolle zu beseitigen.

St.

3ortsehung der Krankenversicherung. Die Notwerordnung der Reichsregierung vom 1. Dezember 1930 hat das Recht geschäften, daß der überlebende Ebegatte die Krankenversicherung des versiebendes Ebegatte die Krankenversicherung des versierbenem Ebepartners sortisten kann. Die betressende Behimmung lautet: "Stirbt ein Mitglied, so hann der überlebende Ebegatte, wenn er nicht selbst auf Grund eines Reichsseichse für den Fall der Krankheit versichert ist, die Mitgliedsschaft unter denselben Doraussekungen und in derselben Weise wie ein Mitglied sortießen." Wenn also der verstorbene Ebegatte in den Weistend fortießen." Menn also der verstorbene Ebegatte in den Weistend der Versichen der unmitglied sortießen der unmitgelbar vor seinem Tode mindeltens 20 Wocken oder unmittelbar vor seinem Tode mindeltens 60 Wocken versichert war, so kann die Mitgliedschaft von dem überlebenden Ebegatten sortselbetz werden. Voraussekung ist allerdings, daß die Absicht binnen drei Wocken der Kasse mitgeteilt wird Es kann auch eine Derschlung ist eine niedrigere Beitragsstusse beautragt werden. Eine Derbesserung ist daburch erreicht, daß die Dersicherung bei der Allegemeinen Ortskrankenkasse oder Tandkrankenkasse des Wohnortes sortgeset werden kann.

3ür den Urlaub. In dem Gemeinnüßigen heimstättenbetrieb

oder Landkrankenkasse des Wohnortes sortgesetzt werden kann.

Jür den Urlaud. In dem Gemeinnühigen Heimstättenbetried Weiterland, den der Hamburger Derein sür Arbeiterwohlsahrt auf der Insel Solt unterhält, kann jedem Wunsche entsprochen werden. Unterkunft wit Frühstüd, mit voller Pension und Teilpension (Selbisbeköstiguna). Betten von 1,50 bis 3 Mk.; Frühstüd gut und reichtlich 1,50 Mk. Dolle Pension mit guter Derpstegung von v bis 8 Mk. Bei länger dauerndem Aufenthalt und für Familien sowie in der Dor- und Nachsaison besondere Abmachungen. (Ermäßigungen dis 3u 331; Pro3. möglich.) Nähere Auskunst: Andreas Nielsen, Westerland auf Sylt, Gemeinnühiger Heimstättenbetrieb, Kirchenweg 20, Celephon 270 108.

Ortsgruppen-Mitteilungen

Berlin, Klage gegen Daub, Redmann, Feierabend. Wir haben in Ur. 51 52 1930 der "Berufsseuerwehr" über das Urteil des Kammergerichts vom 1. Dezember 1930 berichtet. Das Urteil ist jest zugestellt und wir geben nachstehend die Ent-

oas Urteil des Kammergerichts vom 1. Dezember 1930 verteitet. Das Urteil ift jest zugestellt und wir geben nachttebend die Entjch eid ung sgründe wechnungslegung, Austunstserteilung und Serausgabe des Erlangten von den Betlagten als Voriandsmitgliedern eines
ausgabe des Erlangten von den Betlagten als Voriandsmitgliedern eines
nichteingetragenen Pereins (88 511, 713, 667, 239 60 PCOP.; 234 JPC.).
Tie Reiche der Erlogruppe Berlin, eines nichteingetagenen Vereines,
lichen nicht dem Vereins als solchem, sondern sämtlichen Mitgliedern zur
gesomten Fand zu. Alageberechigt sind daher nur sämtliche Mitgliedern zur
gesomten Fand zu. Alageberechigt sind daher nur fämtliche Mitglieder als
notwendige Itreitgenossen. Ihre Rechtsdezischungen zueinander regelt das
notwendige Treitgenossen. Ihre Rechtsdezischungen zueinander regelt das
lichen des Stagtuppenvorlandende dies nach innen und außen. Ihm ist
die Weichältsührung für die Ertogruppe übertragen. Tiese Zahungsbeitimmungen ist ein Multrag der Mitglieder an den Morstgenden, für sie
die Weichälte zu sühren. In die Kelugnis und Wilticht des Vorligenden ist
die Krozehvollmacht eingeichlossen. Ert ist dort auch ausdrücktich ermächtigt
wo.den, "alle zur Erhaltung und Mehrung des Ertogruppenbermögens
nowendigen Mahnahmen periönlich und sür seine Berion im Prozischwag
zu versosen. Tie einzelnen Mitglieder ind von der Weichältseihrung ür
den Vereigenden wird auserechend durch die Zahung nachgeweien. Eine
Werlehung des § 301 JPC. Liegt einzenen der Meinung der Petlagten
Mitgliedes währlicher der Ertogruppe. Tenn mit dem Einsteil
die des gegenwärtigen Mitglieder der Cresgruppe. Tenn mit dem Einsteil
mich des gegenwärtigen Mitglieder der Cresgruppe. Tenn mit dem Einsteil und
die überigen Weiglieder währlicher der Cresgruppe. Tenn mit dem Einsteil
mit des gegenwärtigen Mitglieder ber Ertogruppe des Pethandes Tenticungen
ihreisen Reiglieder währe. Taher ind die von den Alagern während des
Prozisies eingereichten wird. Mah als Folge eines Ertustitts ein entjerechender Mitgliede

Die Beklagten haben zwar gegen das Urteil Revisionsberusus beim Reichsgericht eingeleat, das wird ihnen aber kaum etwas nugen. Das Urteil ist vorläusig vollstreckbar. beim Reichsgericht

keim Reichsgericht eingeleat, das wird ihnen aber kaum etwisnuhen. Das Urreil ist vorläufig vollitrechbar.

Regensburg. Jum Ausoleich von Kärten, die bei der Uebersührung des Feuerwehrpersonals in das Anaestelltenwerhältnis und der Einfuhrung in den Anaestelltentarif ensteundem waren, sie der Ausgleichszulage mit Wirkung vom 1. April 1930 ab erhölt worden. Die Ilachzahlung erfolate dieser Tage und beträcht rund 720 bis rund 380 Mk. Die monatliche Erhöhung beträcht von 722 bis rund 380 Mk. Die monatliche Erhöhung beträcht der 331 Mk. Als 1925 die Berufsseuerwehr gegründet wurde, waren der Feiewilligen Feuerwehr angenommen Arbeiter. Die wöchentliche Arbeitszeit war auf 5 24 Studen mit geringen Unterbrechungen durch Paulen seltgesekt. Die kollegen im Derband Deutsche Berufsseuerwehrmänner. Die kollegen im Derband Deutsche Berufsseuerwehrmänner. Die Schaffung erträglicher Dienstwerhältnisse wurde Arbeiter und Erfolg wurde damals leider von einem Teil der Kollegen mit Anaestellt wurde. Die heiter und der der ungen Errufsseuerwehrmänner ließ lich jedoch dadurch nicht behinder Derbältnisse ber Berufsseuerwehr Regensburg is zu acht wie seinen der ungen Errufsseuerwehrmänner ließ lich jedoch dadurch nicht behinder Derbältnisse der Berufsseuerwehr Regensburg is zu acht wie seinen der kollegen und bestellt der kollegen und der der kollegen der ko ber Ortseruppe als Mitalico anquaeboren.

Derlagsan falt, Tourier dmith tes Gefamt Derbandes, Berlin So ie, Michael. Derantwortlicher Rebatteur bans Melmager, Berlin So ie, Michaele. Gennut Jannowig fir of 91